Abgaben- und gebührenfrei gemäß
§ 12 SVSG

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden - logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 (im Folgenden kurz Verband) einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 (im Folgenden kurz SVS genannt), andererseits.

Präambel – Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1
Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen an Versicherten und anspruchsberechtigten Angehörigen der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) für Indikationen laut Anlage 2, durch Personen, die im Sinne von § 7 iVm § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, in der jeweils geltenden Fassung, zur Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind (im Folgenden kurz Logopädin), auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Logopädinnen und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierende Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

§ 2
Auswahl freier Vertragsstellen

Bei Bedarf ist die einvernehmliche Festlegung eines Stellenplans vorgesehen.

§ 3
Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der SVS und der Logopädin wird bei Bedarf der SVS durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.

(2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur SVS. Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung samt allfälligen Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.

(3) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages samt den maßgeblichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Richtlinien der SVS von unmittelbarer Wirkung.

(4) Jeder Abschluss sowie sämtliche Abänderungen einer Rahmenvereinbarung, eines Einzelvertrages oder einer Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 4
Abschluss eines Einzelvertrages

(1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen der Logopädin und der SVS ist der in der Anlage 1 beigefügte Muster-Einzelvertrag zugrunde zu legen.

(2) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.

(3) Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages sind:

1. Die Logopädin bietet für die Behandlung der Anspruchsberechtigten von sozialen Krankenversicherungsträgern mindestens 20 Wochenstunden an (die Mindestwochenstundenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Logopädinnen gemäß § 12 grundsätzlich nicht reduziert werden) <u>und</u>

2. weist nach, dass sie nach Abschluss der Berufsausbildung den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst mindestens ein Jahr lang in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich die Zeiten entsprechend.

(4) Durch Erfüllen der Voraussetzungen entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages.

§ 5
Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen der Logopädin und der SVS kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres ohne Angaben von Gründen mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der SVS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowie ohne Berücksichtigung eines Kündigungstermins bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot und Berufspflichten) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.

(3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung:

1. im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
2. durch den Tod der Logopädin;
3. im Falle der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung;
4. mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch welche die Tätigkeit der SVS entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der Logopädin nicht mehr in Frage kommt;
5. wenn über das Vermögen der Logopädin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
6. bei Wegfall der persönlichen, gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes der Logopädin;
7. bei Vorliegen folgender Umstände:
   a) der rechtskräftigen Verurteilung der Logopädin wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
   b) einer im Zusammenhang mit der Ausübung der logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung;
   c) eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles, in welchem ein Verschulden der Logopädin im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird;
   d) dem wiederholten Fehlverhalten oder einem Verhalten, das die Logopädin oder deren Verband in Hinblick auf deren Eigenschaft als Vertragspartner der SVS ungeeignet erscheinen lässt. Dies berechtigt die SVS den Vertrag jeweils in Bezug auf die schädigende Partei durch einseitige schriftliche Erklärung unter Zurückhaltung fälliger oder offener Honorarbeträge für erloschen zu erklären. Schadenersatzansprüche der SVS bleiben davon unberührt.
   e) wenn die Logopädin in fünf Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann.

(4) Die Erlöschensgründe der Z 7 gelten auch, wenn diese von der Angestellten gesetzt werden, sofern die Logopädin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten

nicht binnen vier Wochen ab Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 6
Nebenerwerbstätigkeit

(1) Die Logopädin hat der SVS jede regelmäßige oder auch auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.

(2) Nebenerwerbstätigkeiten mit in Summe mehr als zehnstündiger wöchentlicher tatsächlicher Inanspruchnahme oder vertraglicher Verpflichtung dazu bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SVS.

(3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die vertragslogopädische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die SVS zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt.

§ 7
Fortbildung

(1) Die Logopädin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Logopädie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den logopädischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11 MTD-Gesetzes, regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildungspflicht gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 12) der Logopädin.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels CPD-Zertifikates des Verbandes auf Verlangen der SVS jederzeit nachzuweisen.

§ 8
Verlegung des Berufssitzes / Änderung der Praxisadresse / Ruhendmeldung

(1) Die Adresse der Praxis und die Öffnungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt. Die Logopädin hat die im Einzelvertrag vereinbarten Behandlungszeiten einzuhalten, möglichst gleichmäßig auf fünf Werktage, mit mindestens zwei Nachmittagsordinationen, zu verteilen und in geeigneter Form bekannt zu machen (beispielsweise Praxisschild, Anrufbeantworter, Telefonbuch).

(2) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 4 zu beachten, deren Einhaltung die SVS jederzeit auch unangekündigt überprüfen darf. Die Therapieausstattung orientiert sich an den Therapieschwerpunkten der jeweiligen Logopädin und hat ausreichend und zweckmäßig zu sein.

(3) Bei der Neueröffnung einer Praxis hat die Logopädin sowohl einen behindertengerechten und barrierefreien Zugang zur Praxis als auch das Vorhandensein eines behindertengerechten Parkplatzes sicherzustellen. Dies ist allerdings erst dann erforderlich, wenn in der Praxis erstmals eine Person, die Inhaber eines Behindertenpasses ist, behandelt wird.

(4) Ein Wechsel des Praxisstandortes ist der SVS unverzüglich anzuzeigen. Die SVS nimmt den neuen Praxisstandort unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages zur Kenntnis, wenn sie nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der Meldung über den Wechsel des Praxisstandortes schriftlich Einspruch erhebt.

(5) Eine Unterbrechung der logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Tätigkeit auf Basis dieses Vertrages, welche durchgehend länger als zwei Monate betragen wird, ist der SVS zu melden (Ruhendmeldung des Einzelvertragsverhältnisses). Die anschließende Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der SVA ebenfalls zu melden.

§ 9
Ökonomiegebot

(1) Die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige beziehungsweise nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einem Zuweiser verlangt, muss mit diesem die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist die Logopädin verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

(2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlungen erreicht, ist die Behandlung von der Logopädin zu beenden.

§ 10
Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot

(1) Die Logopädin ist verpflichtet, entsprechend ihrer Ausbildung alle von der SVS oder einer Fachärztin zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Anspruchsberechtigten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für die nächstgelegene, tatsächlich zur Verfügung stehende Logopädin besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Ein Hausbesuch ist nur verrechenbar, wenn er ärztlich verordnet wird (Notwendigkeit der Behandlung zu Hause, um Therapieerfolg sicherzustellen).

(2) Die Logopädin darf nur in begründeten Fällen die Behandlung einer Anspruchsberechtigten auf Rechnung der SVS ablehnen. Hievon ist die SVS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

(3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte ist von der Logopädin vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die SVS im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist von der Logopädin schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin zu unterschreiben. Bereits bewilligte Krankenbehandlungen dürfen keinesfalls privat in Rechnung gestellt werden.

(4) Eine Diskriminierung von Anspruchsberechtigten gegenüber Privatpatienten (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- und Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§ 11
Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung

(1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten im Sinne von § 78 BSVG bzw. § 83 GSVG obliegt der Logopädin nach den anerkannten Grundsätzen des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes. Die Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:

1. die Erstellung eines Behandlungsplanes gemäß Anlage 3 (inklusive der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente) und
2. die Durchführung der Behandlungen im Wesentlichen bestehend aus den im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen.

(2) Die Logopädin ist verpflichtet, die Behandlung der in Abs. 1 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen oder durch eine bei ihr angestellte Logopädin (§ 12) durchführen zu lassen.

(3) Die Behandlung darf nur aufgrund einer schriftlichen ärztlicher Anordnung
- einer Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie,
- einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde,
- einer Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (nur bei Störungen im cranio-facio-oralen Bereich),
- einer entsprechenden Fachabteilung einer Krankenanstalt oder
- einer eigenen Einrichtung der SVS

erfolgen. In Ausnahmefällen (z.B. Aphasien) und wenn die Anspruchsberechtigte schon vollständig abgeklärt ist oder ein Problem vorliegt, welches keine fachliche Abklärung erfordert, können Folgeverordnungen auch von einer Ärztin für Allgemeinmedizin erstellt werden.

(4) Die ärztliche Anordnung hat eine genaue Beschreibung der Funktionsstörung und das Therapieziel zu enthalten. Die ärztliche Anordnung erfolgt mittels Überweisungsschein (Zuweisung) der Ärztin.

(5) Die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung im Sinne dieses Vertrages darf auf Rechnung der SVS grundsätzlich erst nach Vorliegen einer Bewilligung durch die SVS durchgeführt werden. Die vorherige Bewilligung durch den Chefärztlichen Dienst der SVS ist ab der 2. Sitzung erforderlich. Dem Bewilligungsansuchen ist der vollständig ausgefüllte Behandlungsplan (Anlage 3) beizulegen. Für Hausbesuche ist die vorherige Bewilligung jedenfalls spätestens nach dem ersten Hausbesuch einzuholen (Anlage 4).

(6) Die gemäß Abs. 5 erforderliche Vorlage des Überweisungsscheins (Zuweisung) ist grundsätzlich von der Anspruchsberechtigten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann dies auch durch die Logopädin – bei besonderer Dringlichkeit auch mittels Fax – erfolgen.

(7) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der der Logopädin zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.

(8) Mit der SVS können Leistungen insoweit abgerechnet werden, als sie durch die auf einem Überweisungsschein (Zuweisung) vorgenommene entsprechende ärztliche Anordnung sowie den Tarif gedeckt sind. Ein Abweichen von der ärztlichen Anordnung ist nur nach dokumentierter Rücksprache mit der SVS möglich. Die Abweichung ist von der Logopädin am Überweisungsschein (Zuweisung) zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(9) Der Überweisungsschein (Zuweisung) hat die Art und Anzahl der durchgeführten und von der Patientin unter Beifügung des Datums mittels Unterschrift bestätigten Leistungen zu enthalten und ist mit dem Stempelaufdruck der Logopädin zu versehen. Die Unterschrift der Anspruchsberechtigten oder deren Begleitperson hat unmittelbar nach jeder einzelnen Behandlungseinheit zu erfolgen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im Vorhinein oder im Nachhinein in einem bestätigen zu lassen.

(10) Eine Zuweisung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 28 Tagen ab Bewilligung durch die SVS begonnen wird.

§ 12
Anstellung von Therapeutinnen

(1) Die Logopädin ist berechtigt maximal zwei Logopädinnen (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von insgesamt maximal 80 Wochenstunden anzustellen.

(2) Die Logopädin hat der SVS unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 6 den Namen der Angestellten und das Ausmaß des jeweiligen Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.

(3) Die Logopädin ist verantwortlich, dass die Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).

(4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt über die Logopädin. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung erbracht hat.

(5) Die Logopädin ist verantwortlich, dass die Angestellte regelmäßig insbesondere an Fallsupervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von zumindest einer Stunde pro Woche anzusetzen. Bei einer geringeren Beschäftigung wird das Ausmaß der Supervision entsprechend reduziert. Die Teilnahme wird von der Logopädin und der Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der SVS vorzuweisen.

§ 13
Vertretung

(1) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat die verhinderte Logopädin auf eigene Kosten eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten.

(2) Sofern die Vertretung länger als durchgehend 42 Tage im Kalenderhalbjahr dauert, ist der SVS der Name der Vertreterin bekannt zu geben.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn die Angestellte verhindert ist.

§ 14
e-card und eKOS

Die Logopädin hat sich an das e-card System der österreichischen Sozialversicherung anzuschließen und die in diesem System vorgesehenen Abläufe, beispielsweise zur elektronischen Identifizierung, Verifizierung von Ansprüchen und Berechtigungen, Dokumentation von Diagnosen und Behandlungen (einschließlich Zu-/Über- und Einweisungen, Verordnungen, Transportbelegen und den anderen im Rahmen einer Behandlung zur Verfügung gestellten Belegen samt den jeweils damit verbundenen allfälligen Bewilligungen) sowie die nach diesem System bereitgestellten Verrechnungsabläufe zu verwenden, sobald die technischen Möglichkeiten dazu bestehen.

§ 15
Behandlungsaufzeichnungen

(1) Die Logopädin hat ungeachtet ihrer Berufspflichten für die in ihrer Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

1. Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Anschrift der Anspruchsberechtigten;
2. Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Anschrift der Versicherten falls die Anspruchsberechtigte eine Angehörige ist;
3. Diagnose;
4. Datum und Art der erbrachten Leistung;
5. Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis;
6. Namen der zuweisenden Ärztin beziehungsweise der zuweisenden Stelle.

(2) Die Logopädin ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

(3) Die Logopädin ist außerdem verpflichtet, die von der Patientin unterschriebenen Überweisungsscheine (Zuweisungen) mindestens sieben Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

§ 16
Honorierung

(1) Die Honorierung der von der Logopädin beziehungsweise der Angestellten erbrachten Leistungen erfolgt nach den in Anlage 5 angeführten Tarifsätzen. Die Tarifsätze umfassen alle mit der Behandlung zusammenhängenden Leistungen einschließlich der nötigen Vor- und Nachbereitungszeit. Bei Hausbesuchen wird die Leistungsposition T5 zusätzlich zur logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung verrechnet.

(2) Logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen werden von der SVS nur dann honoriert, wenn eine Krankenbehandlung beziehungsweise eine Maßnahme einer medizinischen Rehabilitation und eine Bewilligung gemäß § 11 Abs. 5 vorliegen. In der Anlage 5 nicht enthaltene Leistungen werden von der SVS nicht vergütet.

(3) Die SVS ist berechtigt, die Honorierung von Leistungen abzulehnen, wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn:
1. die Bewilligung der SVS fehlt (mit Ausnahme der Erstsitzung),
2. die ärztliche Anordnung dokumentationslos nicht eingehalten wurde,
3. die Bestätigung der Durchführung der Behandlungen durch die Unterschrift der Anspruchsberechtigten fehlt oder im Vorhinein in einem erfolgt ist oder das Behandlungsdatum fehlt.

(4) Hat die SVS die Honorierung von Leistungen aus den in Abs. 2 und 3 angeführten Gründen abgelehnt, kann die Logopädin die Kosten der Anspruchsberechtigten nicht in Rechnung stellen.

§ 17
Zuzahlungen

(1) Die Logopädin darf für die von ihr oder von den Angestellten im Sinne des Vertrages an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen – aus welchem Titel immer – verlangen oder entgegennehmen.

(2) Die SVS ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten.

§ 18
Abrechnung

(1) Die monatlichen elektronischen Abrechnungen sind getrennt nach den bisher verwendeten Trägercodes („40" für SVS-GW" oder „50" für „SVS-LW") durchzuführen. Die Zuordnung der Anspruchsberechtigten ist auf der Verordnung ersichtlich.

(2) Die Anweisung der ordnungsgemäß abgerechneten Honorare erfolgt längstens sechs Wochen nach Einlangen der Abrechnungen bei der/dem gemäß Anlage 7 für die Abrechnung zuständigen Landesstelle/Dienstleistungszentrum der SVS. Im Falle einer Vertretung gemäß § 13 hat die vertretene Logopädin Rechnung zu legen, das Vertragshonorar wird ihr überwiesen. Die UID-Nummer der SVS lautet ATU74620109; diese ist bei jeder Abrechnung anzuführen.

(3) Die Logopädin verpflichtet sich einen Datenträgeraustausch nach dem Datensatz des Hauptverbandes für Vertragspartner für Abrechnungszwecke durchzuführen.

§ 19
Administrative Mitarbeit

Die Logopädin ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer therapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die SVS hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 20
Auskunftserteilung

(1) Die Logopädin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit der SVA gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die SVS ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen, wenn erforderlich auch an Ort und Stelle, berechtigt.

(2) Abs. 1 gilt insbesondere für die gemäß § 15 Abs. 3 aufzubewahrenden Überweisungsscheine (Zuweisungen), welche auf Aufforderung durch die SVS dieser auch im Original jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

§ 21
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

(3) Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 22
Gültigkeitsdauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Rahmenvereinbarung vom 26.02.2018, abgeschlossen zwischen dem Verband und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie die Rahmenvereinbarung vom 05.04.2018, abgeschlossen zwischen dem Verband und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft außer Kraft.

(3) Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Anlagen: 1 – Einzelvertrag
2 – Indikationenkatalog
3 – Behandlungsplan
4 – Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten
5 – Tarifanlage
6 – Mitteilung über den Beschäftigungsstand
7 – Abrechnungsstelle

Abgaben- und gebührenfrei gemäß
§ 12 SVSG

ANLAGE 1

E I N Z E L V E R T R A G

gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

§ 1

Dieser Einzelvertrag wird zwischen der Logopädin, Frau……..……....., geboren am ....., wohnhaft ....., Tel.Nr.: ....., E-Mail: ..... und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 (im Folgenden kurz SVS) abgeschlossen. Grundlage für diesen Einzelvertrag sind die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 und der SVS vom …… in der jeweils geltenden Fassung. Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen ist ein integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages.

§ 2

Berufssitz (Standort):
.....
Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-Mail, Website):
.....
.....

Behandlungszeit:

a) wöchentlich insgesamt ..... Stunden, davon ..... Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

…….. von …… Uhr bis …… Uhr, …….. von …… Uhr bis …… Uhr
…….. von …… Uhr bis …… Uhr, …….. von …… Uhr bis …… Uhr
…… …..von …… Uhr bis …… Uhr, …….. von …… Uhr bis …… Uhr

b) und darüber hinaus mindestens ..... Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der logopädischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der angeführten Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

Die Anweisung des Honorars erfolgt bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer Änderung auf folgendes Konto:
IBAN:……...
BIC:……..

....., am

.....
Unterschrift der Logopädin

Für die
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

ANLAGE 2

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen und Behinderungen der Sprach-entwicklung	**1. Spracherwerbsstörung** **2. Sprachentwicklungsstörung** **3. Sprachentwicklungsverzögerung** **4. Sprechentwicklungsstörung**	**F80.0** Artikulationsstörung **F80.1** Expressive Sprachstörung **F80.2** Rezeptive Sprachstörung **F80.8** Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache **F80.9** Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet **F80.28** Sonstige rezeptive Sprachstörung **F82.2** Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik **F82.9** Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	5. Sprachentwicklungsbehinderung	**F80.3** Erworbene Aphasie mit Epilepsie [Landau-Kleffner-Syndrom] **F80.9** Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet **F83** Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
Störungen im cranio-facio-oralen Bereich	**1. Störung der Nahrungsaufnahme**	**P92.2** Trinkunlust beim Neugeborenen **P92.5** Schwierigkeit beim Neugeborenen bei Brusternährung **P92.8** Sonstige Ernährungsprobleme beim Neugeborenen **P92.9** Ernährungsproblem beim Neugeborenen, nicht näher bezeichnet **R13** Dysphagie **Z93.0** Vorhandensein eines Tracheostomas
	2. Störung der orofacialen Funktion	**F82.2** Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik **F83** Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen **G24.4** Idiopathische orofaziale Dystonie **G51.0** Fazialisparese **K07.5** Funktionelle dentofaziale Anomalien **R06.5** Mundatmung
	3. Artikulationsstörung	**F80.0** Artikulationsstörung
	4. Dysglossie	**F83** Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen **K07.5** Funktionelle dentofaziale Anomalie **R47.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	5. Apraxie/Dyspraxie	**F82.2** Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik **F83** Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen **R48.2** Apraxie

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Hörvermögens	**1. Audiogene Spracherwerbsstörung** **2. Audiogene Sprachentwicklungs-störung** **3. Audiogen bedingte Aussprachestörung**	**F80.0** Artikulationsstörung **F80.1** Expressive Sprachstörung **F80.2** Rezeptive Sprachstörung **F80.8** Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache **F80.9** Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet **F80.28** Sonstige rezeptive Sprachstörung **F82.2** Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik **F82.9** Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	4. Audiogene Dysphonie	**R49.0** Dysphonie **R49.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
	5. Auditive Verarbeitungsstörung	**F80.20** Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung [AVWS]
Störungen der Sprache, des Sprechens und der Nahrungs-aufnahme aufgrund neurologischer Beeinträch-tigung	**1. Aphasie/Dysphasie**	**R47.0** Dysphasie und Aphasie
	2. Alexie/Dyslexie	**R48.0** Dyslexie und Alexie
	3. Agraphie/Dysgraphie **4. Akalkulie/Dyskalkulie**	**R48.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Werkzeugstörungen
	5. Sprechapraxie **6. Buccofaciale Apraxie**	**R48.2** Apraxie
	7. Dysarthropneumophonie	**R47.1** Dysarthrie und Anarthrie
	8. Aphagie/Dysphagie	**R13** Dysphagie **Z93.0** Vorhandensein eines Tracheostomas
Störungen der Atmung, der Stimme und des Stimmklangs	**1. Störungen der Atmung**	**R06.0** Dyspnoe **R06.1** Stridor **R06.2** Ziehende Atmung **R06.5** Mundatmung **R06.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Atmung **Z93.0** Vorhandensein eines Tracheostomas
	2. Organische und funktionelle Aphonie/Dysphonie, Dysodie	**R49.0** Dysphonie **R49.1** Aphonie **R49.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
	3. Rhinophonie aperta/clausa	**R49.2** Rhinophonia aperta/clausa

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Redeflusses	**1. Stottern**	**F98.5** Stottern
	2. Poltern	**F98.6** Poltern
Störungen im Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens	**1. Störung des Schriftspracherwerbs**	**F81.0** Lese und Rechtschreibstörung **F81.1** Isolierte Rechtschreibstörung **F81.3** Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten
	2. Akalkulie/Dyskalkulie	**F81.2** Rechenstörung
Störungen der Kommunikation aufgrund kognitiver, (neuro-) psychologischer oder (neuro-) psychiatrischer Beeinträchtigung	**1. Kognitive Dysphasie/Sprachabbau bei Demenz** **2. Primär Progressive Aphasie**	**G31.0** Umschriebene Hirnatrophie **R47.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	3. Logophobie	**F40.9** Phobische Störung nicht näher bezeichnet **F94.0** Elektiver Mutismus **G97.81** Postoperativer (zerebellärer) Mutismus
	4. Phagophobie	**F40.9** Phobische Störung, nicht näher bezeichnet
	5. Psychogene Aphonie/Dysphonie	**R49.8** Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
Apparative Messungen	**1. Audiometrische Untersuchung**	
	2. Stimmfeldmessung	

ANLAGE 3

BEHANDLUNGSPLAN
für logopädische Behandlung (SVS)

Patientin: _____

VSNR: _____

Versicherte: _____

VSNR: _____

Diagnose(n) laut Verordnung:

Logopädische Diagnose:

Therapieziele:

Therapiemaßnahmen:

Vorgesehene Therapieform:

□ Einzel 30 Min. □ Einzel 45 Min. □ Einzel 60 Min. □ Gruppe 3 – 5 Pers. (60 Min.)

Hausbesuch: □ bei allen Terminen □ bei einzelnen Terminen Anzahl der HB:_____

gefahrene Kilometer je Hausbesuch (Hin- und Rückfahrt): _____

Begründung Hausbesuch:

Name und Adresse der Logopädin:

.....

.....

.....

Datum: Unterschrift:

ANLAGE 4

Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten

Hinweisschild

(gut sichtbar am Hauseingang montiert)

Name, Berufstitel, besondere Therapieschwerpunkte, Praxisöffnungszeiten

Praxisräumlichkeiten

Die Größe der Praxisräumlichkeiten beträgt mindestens 25m² auf einer Ebene, die Praxis muss in sich abgeschlossen und vom Privatbereich räumlich getrennt sein.

Jede weitere Logopädin, die in der Praxis mitarbeitet (Gemeinschaftspraxis), benötigt einen zusätzlichen Therapieraum von mindestens 12 – 15 m².

Warteraum

Der Warteraum muss vom Therapieraum getrennt sein und dessen Größe mindestens 8 m² betragen.
Tisch, Stühle, Garderobe und gute Beleuchtung müssen vorhanden sein.

Therapieraum

Die Größe des Therapieraums muss mindestens 12 – 15 m² betragen und soll der Raum hell (Tageslicht) und gut belüftbar sein, sowie über ein Fenster mit Vorhang verfügen.

Der Therapieraum muss außerdem mit einer guten Beleuchtung, einem pflegeleichten Boden, einem abschließbaren Schrank sowie Regalen ausgestattet sein.

Tisch, Stühle, 1 Kinderstuhl, Spiegel sowie ein Erste Hilfekasten müssen vorhanden sein.

Technische Ausstattung

Telefon
Anrufbeantworter
PC

WC

WC und Waschbecken mit Fließwasser

ANLAGE 5

Tarife

Pos.		**ab 01.01.2020**
T1	Logopädische Behandlung Mindestdauer 30 Min.	30,90
T2	Logopädische Behandlung Mindestdauer 45 Min.	46,35
T3	Logopädische Behandlung Mindestdauer 60 Min.	61,80
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Mindestdauer 60 Min.	20,48
T5	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Personen gleichzeitig besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	22,38

ANLAGE 6

Mitteilung an die SVS über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNR: _____

Beschäftigungsausmaß in Stunden: _____

Vor- und Zuname der Angestellten	VSNR	Beschäftigungsausmaß in Stunden	Ev. Spezialisierung

ANLAGE 7

Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen:

Für Logopädinnen gilt für die Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen Folgendes:

► Etwaige erforderliche Übermittlungen von Unterlagen zu den Abrechnungen haben an folgende Abrechnungsstelle zu erfolgen:

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen,
Landesstelle Salzburg – Dienstleistungszentrum Verrechnung
Auerspergstraße 24
5020 Salzburg

► Gleiches gilt für die Übermittlung sämtlicher Informationen bezüglich Änderungen, welche das Vertragsverhältnis mit der SVS (Änderung der Kontonummer oder Ordinationszeiten, etc.) betreffen.

Chefärztliche Bewilligung:

Werden von den Logopädinnen Bewilligungsanträge für die Anspruchsberechtigten der SVS eingereicht, so sind diese an die Landesstelle des Bundeslandes, in welchem die Anspruchsberechtigte ihren Berufssitz hat, zu übermitteln.

Stempel- und gebührenfrei
gemäß § 12 SVSG

1. Zusatzvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019

über die Erbringung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

1. *§ 4 wird um folgenden Abs. 3 a ergänzt.*
Die für die Tätigkeit als Vertragslogopädin erforderliche Berufserfahrung gemäß Abs. 3 Z. 2 kann – zu Gänze oder teilweise – alternativ auch über die Tätigkeit in einem Intervisionsverhältnis erworben werden. Dies gilt, wenn in einem Bundesland eine diesbezügliche Vereinbarung mit der ÖGK geschlossen wurde. Diese Vereinbarung ist auch für die SVS anwendbar. Die mit der ÖGK abgeschlossene Intervisionsvereinbarung ist der SVS zu übermitteln.

2. *§ 7 (3) lautet wie folgt:*
„Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist beispielsweise mittels CPD-Zertifikat des Verbandes auf Verlangen der SVS jederzeit nachzuweisen."

3. *Im § 8 (5) wird im letzten Satz „SVA" durch „SVS" ersetzt.*

4. *§ 11 (3) lautet wie folgt:*
„Die Behandlung darf nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung (Überweisung) oder einer Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragseinrichtung erfolgen"

5. *§ 12 wird um folgenden Absatz 1a ergänzt:*
„(1a) Bei regionaler Unterversorgung ist gegen jederzeitigen Widerruf die Anstellung von Angehörigen anderer gehobener medizinisch-technischer Dienste zulässig. Auf die Einhaltung des Abs. 5 ist besonders Bedacht zu nehmen."

6. *§ 13 (1) lautet wie folgt:*
„Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat die verhinderte Vertragslogopädin eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten, sofern die unmittelbare Fortsetzung der begonnenen Behandlung durch eine andere Logopädin erforderlich ist. Die Vertretung ist der SVS unter Bekanntgabe des Namens der Vertreterin bekannt zu geben."

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 05. JAN. 2021

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte

Berufsverband logopädieaustria

Mag. Walter Lunner, MAS